

Lernende und Studierende, die im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie voll in der Pflege eingesetzt werden, haben Anspruch auf einen fairen Lohn.

Von Kanton zu Kanton, von Schule zu Schule und von Betrieb zu Betrieb bestehen grosse Unterschiede in der Gestaltung der COVID-19 Einsätze der Lernenden/Studierenden. Der SBK ist zuversichtlich, dass in der Regel Bedingungen geschaffen werden, die der grossen Wertschätzung entsprechen, die dem Pflegepersonal aus der Bevölkerung entgegengebracht wird.

Die im Folgenden dargelegten Eckwerte stellen, dem Auftrag unseres Berufsverbandes entsprechend, ein Sicherheitsnetz in den Situationen dar, in denen dies nicht der Fall ist - in denen also Studierende/Lernende im ausserordentlichen COVID-19-Einsatz entweder gar nicht oder unangemessen tief entlohnt werden (sollen). Mit dem vorliegenden Merkblatt informieren wir die Betroffenen über ihre Ansprüche und zeigen Wege auf, diese einzufordern.

Hinsichtlich der Abgeltung ist folgendes Kriterium entscheidend:

«Ist der Einsatz als Praktikum ausgestaltet und entspricht er inhaltlich der Definition eines Praktikums?»

Ist dies der Fall, ist auch das entsprechende, übliche Praktikumsentgelt gerechtfertigt.

Ist dies aber nicht der Fall – ist beispielsweise die ein Praktikum kennzeichnende engmaschige Lernbegleitung nicht gesichert und steht nicht der Ausbildungszweck, sondern die Nutzung der Arbeitskraft im Vordergrund – haben die Studierenden/Lernenden Anspruch auf einen angemessenen Lohn. Der Praktikumslohn gilt in solchen Fällen nicht als angemessen.

Für diese zweite Konstellation macht der SBK den Schulen oder Ausbildungsbetrieben die folgenden Lohnempfehlungen:

- Studierende mit Vorbildung (z.B. FaGe-Abschluss) haben Anspruch auf mindestens die jenem Abschluss entsprechende Lohneinstufung.
- Die übrigen Lernenden/Studierenden haben Anspruch auf einen die Praktikumsentschädigung deutlich übersteigenden, ihrem effektiven Einsatz entsprechenden Lohn. Aufgrund der regional unterschiedlichen Lebenshaltungskosten und Lohnniveaus verzichten wir auf eine Frankenangabe. Als Minimum erscheint im Quervergleich der Lohn etwa einer ausgebildeten Assistentin Gesundheit und Soziales EBA, abgestuft nach Ausbildungsjahr.
- Zu beachten ist, dass je nachdem primär und prioritär die Schule oder der Lehrort bzw., bei (z.B. freiwilligen) Einsätzen neben/ausserhalb der Ausbildung, der betreffende Betrieb für die Ausgestaltung der Einsätze und ihre Modalitäten verantwortlich ist. Sie werden für eine angemessene Regelung sorgen. Wichtig ist, dass den Lernenden/Studierenden die Natur ihres Einsatzes (Praktikum oder Arbeitseinsatz) klar kommuniziert wird.

Sollte den Studierenden bei diesen Arbeitseinsätzen, die keine Praktika darstellen, kein angemessener Lohn zugestanden werden, empfehlen wir ihnen folgendes Vorgehen:

- **Suchen Sie auf jeden Fall zuerst das Gespräch mit den Verantwortlichen**, nachdem die Bedingungen Ihres Einsatzes festgelegt und Ihnen von Ihrer Schule/Ihrem Arbeitgeber bekannt gegeben worden sind.
- Melden Sie Ihre Lohnvorstellungen/Forderungen bzgl. der Höhe Ihres Lohnes an.
- Verlangen Sie gegebenenfalls eine klare schriftliche Regelung der Bedingungen Ihres Einsatzes, bzgl. Ihres Lohnes und der Lohnzusätze (Inkonvenienzen, Zulagen, Sozialabgaben).
- Gehen Sie möglichst kollektiv vor, d.h.: schliessen Sie sich mit KollegInnen in der gleichen Situation (Lernende/Studierende im COVID-19-Sondereinsatz) zusammen und bringen Sie Ihre Anliegen gemeinsam vor. Zusammen sind Sie stärker.
- Gehen die Verantwortlichen auf Ihre Forderungen nicht ein und sind Sie von deren Begründungen nicht überzeugt, ersuchen Sie die zuständige SBK-Sektion um Unterstützung.
- Falls alle Stricke reissen und Ihnen kein Entgegenkommen gezeigt wird, sind allenfalls rechtliche Schritte möglich. Sind Sie SBK-Mitglied? Dann werden die (Anwalts- und Prozess-) Kosten im Rahmen des SBK-Rechtsschutzreglements (www.sbk.ch) vom Verband übernommen.